

12.07.2012

BDSV und VDM erarbeiten Hilfestellung zu Paragraf 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Gewerbliche Sammler von Wertstoffen aus privaten Haushaltungen müssen ihre Sammlungen gemäß Paragraf 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) der zuständigen Behörde anzeigen. Davon betroffen sind grundsätzlich sowohl mobile Sammlungen als auch Sammlungen an stationären Einrichtungen (z. B. Schrottplätzen). Die Übergangsfrist für die Anzeige endet am 31. August 2012. Den Sammlern, die die erforderliche Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstatten, droht nicht nur die Verhängung eines Bußgelds, sondern gegebenenfalls sogar ein behördliches Sammlungsverbot.

Behördliche Vollzugshinweise zu Form und Inhalt der Anzeige existieren nicht. Insofern ist die Ausgangssituation eine andere als bei der Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen aufgrund Paragraf 53 KrWG. Beide Anzeigepflichten sind unabhängig voneinander zu sehen. Der bloße Gesetzestext des Paragrafen 18 KrWG zeichnet sich durch eine hohe Komplexität aus. Für viele Betriebe dürfte es deshalb äußerst schwierig sein, sich von vornherein bei einer ordnungsgemäßen Anzeige zurechtzufinden.

Aufgrund dieser Erkenntnis haben sich BDSV und VDM entschlossen, für ihre Mitglieder eine Hilfestellung zu erarbeiten. Herausgekommen sind umfassende rechtliche Hinweise sowie konkrete Musterformulierungen, die in der Anzeige verwendet werden können. Die Hilfestellung bezieht sich primär auf Schrottsammlungen, kann aber auch für die gewerbliche Sammlung anderer Wertstoffe aus privaten Haushaltungen (z. B. Altpapier, Altholz) verwendet werden.

BDSV und VDM haben die Hilfestellung per Newsletter bzw. Rundschreiben an ihre Mitglieder übersandt. In Einzelfällen sind die Verbände bereit, die Hilfestellung auch gewerblichen Sammlern aus dem Nichtmitgliederbereich zur Verfügung zu stellen. Angefordert werden kann die Unterlage unter den E-Mail-Adressen zentrale@bdsv.de oder vdm@metallhandel-online.com. Die komplette Absenderangabe des anfordernden Sammlers ist unabdingbar.

Zuständig für Rückfragen:

Hauptgeschäftsführer Dr. Rainer Cosson, BDSV, Tel. 0211 828953-30

Hauptgeschäftsführer Ralf Schmitz, VDM, Tel. 030 2593738-13

Die BDSV ist ein bundesweit tätiger Wirtschaftsverband. Sie vertritt die Interessen von rund 700 Betrieben, die im Bereich Stahlrecycling und in weiteren Entsorgungssparten tätig sind. Die BDSV ist damit der größte Stahlrecycling-Verband in Europa. Die Gesamt-Mitarbeiterzahl der Deutschen Stahlrecycling-Wirtschaft beträgt ca. 39 000. Der Gesamtumsatz bei der Versorgung der Stahlwerke und Gießereien, einschließlich Ausfuhr, betrug im Jahr 2011 ca. 21,5 Mrd. Euro.

Der VDM vertritt seit 1907 die Interessen des NE-Metallgroßhandels und der NE-Metall-Recycling-Wirtschaft. Dazu gehören Neumetalle, Altmetalle, Nebenmetalle und Seltene Erden. Seine über 200 Mitglieder repräsentieren etwa 500 Firmen bzw. Niederlassungen und decken rund 90 Prozent des deutschen Metallmarktes ab. Hinzu kommen zahlreiche Unternehmen aus anderen europäischen Staaten. Hütten- und Schmelzbetriebe gehören ebenso zur Mitgliedschaft wie Händler, Recycler, an der Londoner Metallbörse (LME) tätige Broker und andere Spezialisten der Metallwirtschaft. Die rund 25 000 Beschäftigten der VDM-Mitglieder generieren einen Umsatz von rund 30 Milliarden Euro jährlich.